EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Vom 11.11. bis einschließlich 02.12.2019

und

vom 25.05. bis einschließlich 29.06.2020

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 01.01-2/2 in Leonberg

und parallel hierzu die

18. Änderung des Flächennutzungsplans

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 25.05. bis einschließlich 29.06.2020

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 01.01-2/2 in Leonberg

und parallel hierzu die

18. Änderung des Flächennutzungsplans

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Verband Region Stuttgart** Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Stuttgart, den 26.06.2020 Ansprechpartner/in: Frau Schmidt Telefon: +49 (0)711 22759-948 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/2020/cs Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)" und 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg, gemäß § 13a § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 14.05.2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 24.06.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)" wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung in der westlichen Kernstadt zu schaffen, sowie die bestehende Öffentliche Grünfläche und Verkehrsflächen planungsrechtlich zu sichern. Im oberen Geschoss des zu errichtenden Gebäudes sollen zudem 4 Wohneinheiten realisiert werden. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche mit Kinderspielplatz“ dargestellt. Daher erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Der Bedarfsplan der Stadt Leonberg für die Kinderbetreuung zeigt, dass die Zahl der kindergartenberechtigten Kinder durch Zuzüge sowie durch eine höhere Geburtenrate ansteigt. Des Weiteren besteht in der Stadt eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Daher sollen im Obergeschoss des geplanten Kita-Gebäudes zusätzlich Wohneinheiten realisiert werden. Kindertagesstätten, als Teil der sozialen Infrastruktur in einer Gemeinde, gelten als notwendige Einrichtungen. Dessen Errichtung steht nicht in Konflikt mit regionalplanerischen Zielen.		
	Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich das Plangebiet auf einer Kaltluftproduktionsfläche, in einem Kaltluftsammelgebiet und einem bodeninversionsgefährdeten Gebiet sowie einem Freilandklimatop.	Auf Grund der geringen Gebietsgröße und dem Erhalt größerer Grünflächen, insbesondere im Bereich um die Glems ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen im Bezug auf die klimatischen Verhältnisse zu rechnen. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs getroffen (u. a. Dachbegrünung, Erhalt von Grünstrukturen, Neupflanzungen von Gehölzen, Orientierung des Baufensters zum Bestand hin)	**Kenntnisnahme**
	Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Corinna Schmidt	Es wird entsprechend verfahren.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Regierungspräsidium Stuttgart** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 26.06.2020 Name Dr. Nina Rohrberg-Braun Durchwahl 0711 904-12112 Aktenzeichen 21-2434-.2/BB Leonberg/400 Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet am Bahnhof - 2. Änderung (KiTa) und 18. Änderung des Flächennutzungsplans Leonberg Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 14.05.2020, Ihr Zeichen C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: <u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.		**<u>Kenntnisnahme</u>**
	Für beide Bauleitpläne wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Der Hinweis ist in der Begründung aufgearbeitet.	**<u>Berücksichtigung</u>**
	Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans		**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	noch nicht rechtskräftig ist. Anmerkung: Die Abteilung 5 – Straßenwesen und Verkehr – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun	Es wird entsprechend verfahren.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3a	**Landratsamt** Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 25.06.2020 **Az.: 41-2018-0875** Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" in Leonberg - Gemarkung: Leonberg Ihr Schreiben vom 14.05.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 20.02.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Immissionsschutz Ergänzend zum bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 1. Änderung“ wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita) aufgestellt. Das Planungsgebiet liegt nördlich der Bahnstrecke 4810 Höfingen – Rutesheim und der parallel dazu verlaufenden Straße Schweizermühle sowie östlich der Gebersheimer Straße (K1011). Im Osten grenzt unmittelbar an das Planungsgebiet Allgemeines Wohnen eine gewerbliche Nutzung (Baustoffhandel). Das Plangebiet ist einem erheblichen Lärmeintrag ausgesetzt und daher aus Sicht des Immissionsschutzes für die geplante Wohnnutzung als sehr kritisch zu betrachten.		**Kenntnisnahme**
	Durch das Heranrücken des geplanten allgemeinen Wohngebiets (WA) direkt an einen bestehenden Gewerbebetrieb in einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE) sehen wir den Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG verletzt.	Im Rahmen des Bebauungsplans wurden die Belange des Immissionsschutzes sachgerecht in die Abwägung eingestellt und behandelt. Dabei wurde auch der Trennungsgrundsatz in die Überlegungen einbezogen. Danach sind die dem Wohnen dienenden Gebiete und andere Gebiete so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz schließt nicht grundsätzlich aus, dass, wie im vorliegenden Fall (eingeschränktes) Gewerbegebiet und Wohngebiete nebeneinander angeordnet werden. Ein Ausnahmefall vom Trennungsgrundsatz ist im vorliegendem Fall gegeben, da durch Festsetzungen des Bebauungsplans eine Verträglichkeit zwischen der schutzbedürftigen Wohnnutzung einerseits und der emittierenden gewerblichen Nutzung andererseits gesichert wird. Eine Unvereinbarkeit mit der TA Lärm wird ausgeschlossen, weil die maßgeblichen Immissionsrichtwerte jeweils vor dem schutzbedürftigen Raum einzuhalten sind. Das bestehende benachbarte Gewerbegebiet wird damit auch nicht in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt.	**Kenntnisnahme und Zurückweisung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (Betrachtung Straßen- und Schienenverkehr) sowohl bei Tag als auch bei Nacht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Betrachtung Gewerbelärm) können am östlichen Rand tags und nachts innerhalb des festgesetzten Baufensters ebenfalls nicht eingehalten werden.		
	Im Grundsatz sind aktive Schallschutzmaßnahmen passiven vorzuziehen. Dieser Grundsatz gilt natürlich gerade dann, wenn die Überschreitungen der Orientierungswerte, wie im vorliegenden Fall, sehr hoch sind. Die schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigen jedoch ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen, die daher zwingend wie vorgesehen in den Textteil des Bebauungsplans übernommen werden sollten.	Gegen die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen sprechen hier städtebauliche Gesichtspunkte, da mit städtebaulich vertretbaren Bauhöhen kein Schutz der Obergeschosse möglich ist. Daneben stellt sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit der Kosten zur etwaigen Schutzwirkung. Lärmschutzwände entlang der relevanten Straßen bzw. den Grundstücksgrenzen sind aus städtebaulichen Gründen nicht gewollt. Es wurden Lärmschutzgutachten erstellt, welche die Lärmeinwirkungen des Verkehrs und des angrenzenden Gewerbes auf das Plangebiet untersuchen. Als Ergebnis wurden zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch das östlich angrenzende eingeschränkte Gewerbegebiet im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Die Berechnungen für einzelne Bezugspunkte zeigen, dass am geplanten Gebäude im Zeitbereich tags Beurteilungspegel im Bereich von ca. 49 bis 59 dB(A) zu erwarten sind. Demzufolge wird der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) teilweise überschritten und der Orientierungswert für Mischgebiete (tags 60 dB(A)) unterschritten. Bezüglich dieser Lärmsituation wird angemerkt, dass nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete regelmäßig gewährleisten, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.	**Berücksichtigung**
	Wir möchten diesbezüglich auch auf das Thema Außen(wohn)bereiche hinweisen. Rein passive Schallschutzmaßnahmen entfalten hier keinerlei Schutzwirkung. Das betrifft u. a. den vorgesehenen Kindergarten, in welchem die Kinder einen Teil des Tages im Freien verbringen.	Die geplanten Freibereiche des Kindergartens werden westlich des Gebäudes angeordnet. Hier ist gemäß Lärmgutachten mit Beurteilungspegeln von max. 52,5 dB (A)/ 60 dB (A) tags Schiene/ Straße zu rechnen, was den Orientierungswerten innerhalb eines Mischgebietes entspricht. Für die Außenspielbereiche der geplanten Kita ist damit	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		eine verträgliche Lärmsituation gegeben. Vergleichbares gilt für die Freibereiche der geplanten Wohnungen.	
	<u>Naturschutz</u> Es wurden eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse und ein Umweltbericht erstellt. Nach diesen sind folgende Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: • Rodung der 13 entfallenden Bäume im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar • Für den Verlust potenzieller Niststätten von möglicherweise vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten der Vorwarnliste sowie für Quartiere von Fledermäusen durch die notwendige Fällung von insgesamt 13 - Laubbäumen sind vorsorglich bis Ende Februar im Rodungsjahr vier Ersatznistkästen und vier Fledermaushöhlen am umgebenden Baumbestand aufzuhängen. • Als Ausgleich für die teilweise Rodung von Einzelgehölzen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans insgesamt 9 Ersatzpflanzungen vorgesehen. 6 Ersatzplanzungen als Pflanzgebote für Einzelbäume werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gepflanzt, drei weitere Bäume auf dem Flst.-Nr. 1533 (Gemarkung		**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Leonberg). Die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V1-V6) werden begrüßt, insbesondere die Festsetzung von Vogelschutzglas. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.7.4 beschrieben, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass derzeit eine Untersuchung auf Eidechsen in der Umgebung stattfindet. Sollten dort Tiere festgestellt werden, so sind die Baustellenbereiche vor einwandernden Tieren zu schützen. Laut dem Umweltbericht ist der Eingriff durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und durch die Pflanzung von neun Bäumen (s.o.) ausgeglichen. Die Bilanzierung des Bodens nimmt für den Zustand nach dem Eingriff für versiegelte private Grünflächen bei der Funktion AKIWAS „1“ an. Eine vollversiegelte Fläche ist jedoch mit „0“ zu bewerten. Da es sich in der Summe nur um 200 Ökopunkte handelt, kann der Eingriff dennoch als ausgeglichen betrachtet werden (Defizit von 40 ÖP). Als Ausgangszustand der Bilanzierung werden die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans angenommen (22 Einzelbäume), als Zustand nach dem Eingriff die des geänderten Bebauungsplans (33 Einzelbäume). Dieses Vorgehen ist zulässig, auch wenn der tatsächliche Bestand davon abweicht. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Gemäß Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse fehlt es im Bereich der Grünanlage mit gemähten Rasenflächen an geeigneten Habitatstrukturen. Sollten sich aus den Untersuchungen der östlich des Plangebiets gelegenen Fläche (ca. 200 m entfernt) ein Vorkommen der Zauneidechsen nachgewiesen werden, können entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Einwanderung getroffen werden. Derzeit sind keine Maßnahmen erforderlich.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.		
	Die Niederschlagswasserbeseitigung ist mit aussagekräftigen Planunterlagen und Berechnungen der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab anzuzeigen.		**Kenntnisnahme**
	Altlasten Keine Bedenken. Die Hinweise aus der ersten Anhörung wurden übernommen.		
	Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Baumaßnahmen in diesem Bereich durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen gutachterlich zu begleiten sind.	Eine Ergänzung zu den Altlasten wurde in die Hinweise des Textteil des Bebauungsplanes übernommen.	**Berücksichtigung**
	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Die Hinweise aus der vorhergehenden Anhörung hinsichtlich Grundwasserschutz, Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet wurden als nachrichtliche Übernahme in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen.		
	Es wird angeregt die nachrichtliche Übernahme hinsichtlich Gewässerrandstreifen (C.2) wie folgt zu ergänzen:		
	Die Bestimmungen für Gewässerrandstreifen sind zu beachten (vgl. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)).	Eine Ergänzung hinsichtlich des Gewässerrandstreifen wurde in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.	**Berücksichtigung**
	Ebenso wird angeregt die nachrichtliche Übernahme hinsichtlich Überschwemmungsgebiet (C.3) wie folgt zu ergänzen:		
	Die Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete und Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).	Eine Ergänzung hinsichtlich des Überschwemmungsgebiet wurde in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	ÖPNV Betroffen von den Baumaßnahmen ist der Linienweg der Buslinie 94 der Fa. Kappus auf der Gebersheimer Straße / K 1011. Im Zuge der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die ungehinderte Durchfahrt für den öffentlichen Personennahverkehr möglich ist und die Straßen zur Andienung der Baustelle regelmäßig gesäubert werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Wir bitten um frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Verkehrsunternehmen und des Amtes für ÖPNV, wann und wie lange es zu welchen Beeinträchtigungen (Teilsperrung, Fahrbahneinengung etc.) während der Baumaßnahmen kommen wird. **Straßenbau** Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner	Es wird entsprechend verfahren.	**Kenntnisnahme** **Berücksichtigung** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3b	**Landratsamt** Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 25.06.2020 **Az.: 41-2019-2861** 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) in Leonberg Ihr Schreiben vom 14.05.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 20.02.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: **Immissionsschutz** Es bestehen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, sofern im dazugehörigen parallel laufenden Bebauungsplanverfahren die Themen Lärmschutz und Luftschadstoffe angemessen abgearbeitet werden.	Die Themen Lärmschutz und Luftschadstoffe wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Naturschutz Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange werden im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren abgearbeitet (Umweltbericht, Artenschutzprüfung). **Wasserwirtschaft** Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine weiteren Anregungen. Altlasten Keine Bedenken, die Belange der Altlastenbearbeitung wurden im FNP-Verfahren ausreichend berücksichtigt. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine weiteren Anregungen, die Belange Grundwasserschutz und Oberirdische Gewässer wurden im Flächennutzungsplan-Verfahren ausreichend berücksichtigt. **Straßenbau** Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner		**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Stadt Sindelfingen** 18.05.2020 per Mail **Betreff: Antwort: Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof-2. Änderung (Kita)", Bebauungsplanänderung und Flächennutzungsplanänderung** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der beiden oben genannten Verfahren. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan nicht tangiert. Es werden dazu keine Amegungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen Pirmin Heim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen Stadtplanung Rathaus, Zimmer 6.09 Telefon: 07031194-503	 <

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	**Gemeinde Magstadt** GEMEINDE MAGSTADT Ihre Nachricht / Ihre Zeichen: — Bearbeitet von: Frau Diedrich, diedrich@magstadt.de — Telefon: 9458-69 — Aktenzeichen: 621.25/di — Tag: 17.06.2020 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)" und 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Leonberg hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Frau Kolleth, wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich	Es wird entsprechend verfahren.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	**Stadt Renningen** Fachbereich – Planen ▪ Technik ▪ Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 15. Juni 2020 Aufstellung des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)' mit 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Auslegung der Bebauungsplanunterlagen: Unterrichtung der TÖB und Nachbargemeinden Ihr Schreiben vom 14. Mai 2020 (Email); Az. Frau Kolleth Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die Stadt Renningen hat keine Planungen eingeleitet und beabsichtigt keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes von Bedeutung sein könnten. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Stadt Rutesheim** 26.05.2020 per Mail Betreff: AW: Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)" in Leonberg Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Rutesheim hat keine Anregungen oder Einwände. Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen bei diesem Projekt. Mit freundlichen Grüßen B. Dieterle - Bard Stadtbaumeister Stadtverwaltung Rutesheim Stadtbauamt Leonberger Straße 15 71277 Rutesheim Tel. 07152/5002-1040 Fax 07152/5002-1017		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**Landeshauptstadt Stuttgart** Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt GZ: SWU 6113·02.0 Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216·60650 Fax 0711 2 16-60651 26. Juni 2020 Bebauungsplanverfahren mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)", Planbereich 01.01-2/2 in Leonberg und die 18. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom14. Mai 2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof-2. Änderung (Kita) und parallel hierzu der 18. Änderung des Flächennutzungs-plans in Leonberg danke ich Ihnen. Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Deutsche Bahn AG** Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ha TÖB-KAR-20-78875 22.05.2020 Ihr Zeichen: Fr. Kolleth Ihre E-Mail vom: 14.05.2020 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)" in Leonberg Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gern.§ 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit§ 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g: Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: "Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen." Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedlung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb	Bahnanlagen befinden sich im Süden des Plangebietes, sind aber auf Grund der Entfernung und der topografischen Gegebenheit nicht betroffen. Lärmeinwirkungen wurden im Bebauungsplan untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	geschaffen, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des§ 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist. Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen "wilder Bahnübergänge". In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des§823 BGB. "Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen". Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com Des weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden muss. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	**Handwerkskammer Region Stuttgart** 05.06.2020 per Mail Betreff: (Kita)" WG: Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)" Guten Tag Frau Kolleth, zu diesem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	**Eisenbahn-Bundesamt** Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 18.05.2020 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben 59142-591pt/018-2020#085 Betreff: Leonberg, Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Bezug: Ihr Schreiben vom 14.05.2020, Az. Anlagen: Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 14.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genom-		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	men worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. §38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Ob die Flächen vor der Bahnlinie von der Deutschen Bahn AG gekauft wurden entzieht sich unserer Kenntnis, wenn dies der Fall sein sollte müssten noch entsprechende Freistellungsanträge gestellt werden. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Eisele	Bahnanlagen befinden sich im Süden des Plangebietes, sind aber auf Grund der Entfernung und der topografischen Gegebenheit nicht betroffen	

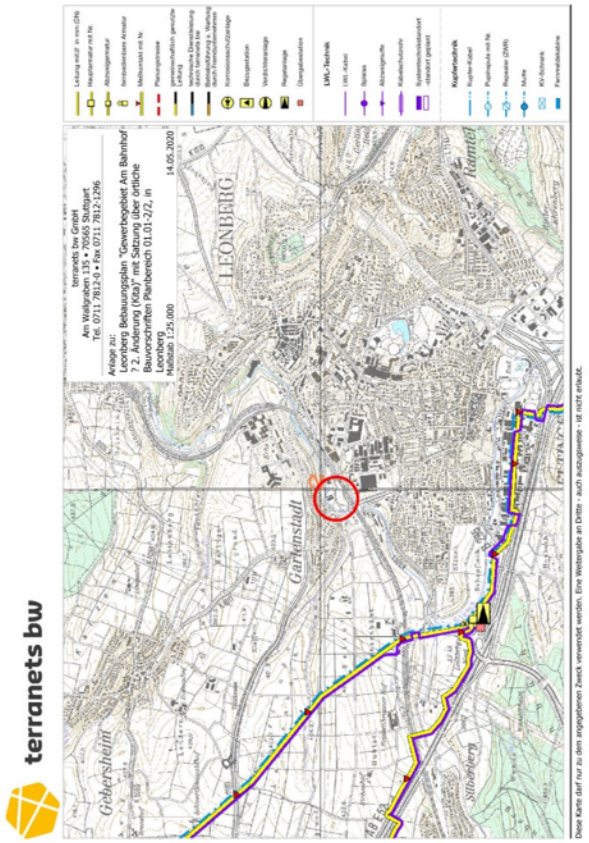
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	**terranets bw** 14.05.2020 per Mail **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **An:** <bauleitplanung@leonberg.de> **Datum:** 14.05.2020 11:27 **Betreff:** BIL-Anfragestatus - Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderun... (01.01-2/2) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: terranets bw GmbH Telefonnummer: 0711 7812 0 E-Mail: leitungsauskunft@terranets-bw.de Status: Beantwortet Betroffenheit:Nicht betroffen DETAILS ZUR ANFRAGE Vorhaben: Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.05.2021		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	**terranets bw** terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 t.burmeister@terranets-bw.de T +49 711 7812-1203 F +49 711 7812-1460 **14.05.2020** Leonberg Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 01.01-2/2, in Leonberg Anfrage #20200514-0254 Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	**terranets bw** 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	**Vodafone BW GmbH** Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-11252 04.06.2020 Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" in Leonberg Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für Ihre Informationen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfrei-machung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	**TransnetBW GmbH** 29.05.2020 per Mail Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" in Leonberg Hier - Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungsanlage. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Lilia Doubrovina Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart	Es wird entsprechend verfahren.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	**Amprion GmbH** 12.11.2019 per Mail **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **An:** <bauleitplanung@leonberg.de> **Datum:** 15.05.2020 07:35 **Betreff:** BIL-Anfragestatus - Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderun... (01.01-2/2) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Amprion GmbH Telefonnummer: E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit:Nicht betroffen DETAILS ZUR ANFRAGE Vorhaben: Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.05.2021		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
30	**Bodensee Wasserversorgung** **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **An:** <bauleitplanung@leonberg.de> **Datum:** 19.05.2020 10:24 **Betreff:** BIL-Anfragestatus - Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderun... (01.01-2/2) Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2352 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de Status: Beantwortet Betroffenheit:Nicht betroffen DETAILS ZUR ANFRAGE Vorhaben: Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.05.2021		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	**Regierungspräsidium Freiburg** REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i.Br. 16.06.2020 Durchwahl (0761) -208-3046 Name Frau Koschel Aktenzeichen 2511 // 20-05017 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **A Allgemeine Angaben** Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und parallel hierzu die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Leonberg; Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7219 Weil der Stadt) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 14.05.2020 Anhörungsfrist 29.06.2020 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine		**Kenntnisnahme**
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		**Kenntnisnahme**
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)": Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Dieser wird von quartären Lockergesteinen (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Lokal sind Anthropogene Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung) vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, vorhanden.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer D 4. Geotechnik aufgenommen.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse für den gesamten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		**Kenntnisnahme**
	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Hierauf ist im Textteil des Bebauungsplanes bereits hingewiesen.		**Kenntnisnahme**
	Mit hochstehendem Grundwasser ist zu rechnen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Ein Hinweis zum Grundwasser wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer C 1. Grundwasser/ Heilquellenschutzgebiet aufgenommen.	**Berücksichtigung**
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)" und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		**Kenntnisnahme**
	Allgemeine Hinweise		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 14.05.2020

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann. Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)		**Kenntnisnahme**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND – Bezirksgruppe Leonberg
- Nabu Leonberg
- Polizeirevier Leonberg
- Stadtverwaltung Böblingen
- Stadtverwaltung Weil der Stadt
- Stadtverwaltung Ditzingen
- Stadtverwaltung Gerlingen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- IHK-Region Stuttgart
- Netze BW GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Leo Energie GmbH Co. KG.

31.07.2020, i. A. SGL

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

vom 11.11. bis einschließlich 02.12.2019

18. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallel zum Bebauungsplanverfahren

„Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 01.01-2/2 in Leonberg

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Verband Region Stuttgart** Per Mail 18.12.2019 Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 7. November 2019 Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Der Planbereich liegt am Rande einer in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiets "Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" gemäß Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) des Regionalplans. Das Vorhaben steht dem Ziel dieses Vorranggebiets nicht entgegen. Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Belange entgegen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Wir bitten die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen. Bei Rückfragen rufen Sie gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz --- Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Regierungspräsidium Stuttgart** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart Stuttgart 02.12.2019 Name Julia Kässer Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Leonberg 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)", Leonberg Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 07.11.2019, Ihr Zeichen C 6100-ko Sehr geehrte Frau Kolleth, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3 und 8 – Landwirtschaft und Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.		
	Durch die Planung sind Überschwemmungsgebiete betroffen. Die HQ100-Bereiche sind von Bebauung freizuhalten. Dies ist in der Begründung bereits beachtet worden.	Die Hinweise werden in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	**Berücksichtigung**
	Wir möchten noch auf das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.3.2.3. (Z) des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart hinweisen. In diesen gebietsscharf festgelegten Standorten haben zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte Vorrang vor anderen Nutzungen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgeschlossen. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	Das Plangebiet liegt am äußersten westlichen Rand des im Regionalplan dargestellten Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Es umfasst lediglich eine sehr kleine Teilfläche des Vorranggebietes. Die Funktion der Stadt Leonberg als zentraler Ort wird auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie der geplanten Art der Nutzung (WA) nicht beeinträchtigt. Im südöstlichen Anschluss, stehen jenseits der Bahnlinie weiterhin ausgedehnte Flächen in der Nähe zum Stadtzentrum zur Verfügung. Das Plangebiet war zudem bisher als Grünfläche festgesetzt. Es gehen daher keine Gewerbebauflächen verloren.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/ Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Kässer	Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung Flächennutzungsplanänderung in Papierform und in digitaler Form übersandt. Es wird entsprechend verfahren.	**<u>Berücksichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Landratsamt Böblingen** Landratsamt Böblingen - Postfach 16 40 71006 Böblingen **Landratsamt** Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 10.12.2019 **Az.: 40-2019-2861** **18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) in Leonberg** **Ihr Schreiben vom 07.11.2019** Sehr geehrte Damen und Herren,		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 22.10.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: **Immissionsschutz** Es bestehen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, sofern im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren, die Themen Lärmschutz und Luftschadstoffe angemessen abgearbeitet werden. **Naturschutz** Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Im Bebauungsplanverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange abzuarbeiten und es ist möglichst darauf zu achten, den alten Baumbestand zu bewahren. Je nach Ausmaß des Eingriffs in die Gehölze könnte dieser artenschutzrechtlich relevant sein. Zudem hätte der Verlust der Bäume negative Auswirkungen auf das Stadtklima in diesem Bereich.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden Gutachten zu den Themen Lärm und Luftschadstoffe erstellt. Entsprechend der Ergebnisse wurden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Auf der Grundlage der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der landespflegerischen Begutachtung des Plangebietes wurden erhaltenswerte Baumbestände identifiziert. Entsprechend artenschutzrechtlich relevante und ortsbildprägende Bäume wurden in der Planzeichnung festgesetzt. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, ist die Festsetzung von Rodungszeiten notwendig. Für den Verlust potenzieller Niststätten von möglicherweise vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten der	**Berücksichtigung** **Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Vorwarnliste sowie für Quartiere von Fledermäusen durch die notwendige Fällung von älteren Laubbäumen sind vorsorglich bis Ende Februar im Rodungsjahr Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen am umgebenden Baumbestand aufzuhängen. Es erfolgten entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.	
	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Grundsätzlich keine Bedenken, es ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Die Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen (schriftlich, mit Planunterlagen). Hieraus haben Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung hervorzugehen.	Eine Versickerung anfallender Wässer auf dem Grundstück ist aufgrund der Standortverhältnisse mit einem Altablagerungskörper im Untergrund einerseits und einer Schichtenfolge mit überwiegend sehr gering wasserleitenden Materialien/ Sedimenten mit kf-Werten < 10 nicht möglich. Der parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellte Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		Die Entwässerung des Plangebietes hat im Trennsystem zu erfolgen. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser von Anlieferungszonen, Umschlagflächen und dergleichen ist grundsätzlich in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Ansonsten ist das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in die Glems abzuleiten. Zur Drosselung sind z.B. begrünte Dachflächen, Retentionszisternen (unterirdische Regenrückhaltevolumen) oder gleichwertige Systeme zulässig. Der Drosselabfluss der Zwangsentleerung/ Überlauf (Speichervolumen) darf maximal 12 l/s betragen. Der Nachweis inkl. Überflutungsnachweis ist im Rahmen der Bauantragstellung bzw. des Entwässerungsgesuchs zu führen. Die Hinweise werden in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
	<u>Bodenschutz</u> Grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Regelungen im Zusammenhang mit dem nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.		**<u>Kenntnisnahme</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Altlasten Das Plangebiet liegt im Bereich des Altstandortes „AS und MN Schweizermühle“ und der Altablagerung „AA Am Bahnhof“. Beide (sich überlagernde) Flächen sind mit Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bewertet, d.h. es ist keine Gefährdung der Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund der früheren Müllablagerung auf dem Grundstück und der früheren gewerblichen Nutzungen sind allerdings entsorgungsrelevante Untergrundverunreinigungen vorhanden. Bei Eingriffen in den Untergrund (Baugrubenaushub, Fundamentaushub, etc.) ist daher mit Verunreinigungen zu rechnen, welche entsorgungsbedingte Mehraufwendungen zur Folge haben. Beim vorliegenden Kenntnisstand bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzung. Zur Verifikation der vorliegenden Untersuchungen (über 20, teils über 30 Jahre alt) und zur besseren Kalkulation entsorgungsbedingter Mehraufwendungen beim Bau werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergänzende Untersuchungen empfohlen. Diese sollten im Vorfeld mit dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, abgestimmt werden. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in diesem Bereich durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen gutachterlich zu begleiten. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer	Ein Gutachten zur Baugrund- und orientierenden Altlastenuntersuchung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Es wird entsprechend verfahren.	**Kenntnisnahme** **Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Grundwasser: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Stuttgart. Die geltende Rechtsverordnung vom 11.06.2002 ist zu beachten. Der Sachverhalt ist im Abgrenzungsplan vom 22.10.2019 sowie in der Begründung zum FNP enthalten.		**Kenntnisnahme**
	Überschwemmungsgebiete Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt teilweise innerhalb der **Überschwemmungsgebiete** (HQ_{10} bis HQ_{100}) sowie des **Hochwasserrisikogebiets** (HQextrem) der Glems. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die Überschwemmungsgebiete (HQ_{100}) sind im Abgrenzungsplan vom 22.10.2019 als Vorrangflächen dargestellt.	Der Gewässerrandstreifen wurde mit einer Breite von 5 m ab der HQ10-Wasserstandslinie ausgewiesen und nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt. Die Hinweise werden in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**
	Gewässerrandstreifen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Gewässerrandstreifen der Glems. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Was-		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	serspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Gewässerrandstreifen sind im Hinblick auf ihre Funktionen zu erhalten. Grundsätzlich ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt innerorts 5 m. Es wird empfohlen den Gewässerrandstreifen im Abgrenzungsplan anzugeben und den Sachverhalt in die Begründung des FNPs aufzunehmen. **<u>Straßenbau</u>** Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zu diesem Gebiet erfolgt über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz und kann über die Schweizermühle erschlossen werden. Die geplante Kita befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Kreisstraße 1011, aus diesen Gründen sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen notwendig, diese Maßnahme und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen und zu veranlassen. Mit freundlichen Grüßen Heiko Meissner	Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm getroffen.	**<u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	**NABU Gruppe Leonberg e.V.** Elke Selig Lichtensteiner Weg 3 71229 Leonberg Tel. 07152-72421 info@nabu-leonberg.de Leonberg, den 28.11.2019 **18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Bahnhof – 2. Änderung (Kita)“** Sehr geehrte Frau Haupert, wir, der NABU Leonberg, nehmen zum oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung. 1. Der in der bestehenden Grünanlage vorhandene vitale Baumbestand muss soweit wie möglich geschützt und erhalten werden. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Maßnahmen bei unvermeidbarer Rodung von Bäumen müssen in jedem Fall umgesetzt werden (spezifischer Zeitraum, CEF-Maßnahmen). Das gleiche gilt sinngemäß auch für die vorhandenen Sträucher und Gebü-	Der Entwurf der Architektenpartnerschaft Stuttgart, der als Grundlage für den Bebauungsplan dient, sieht für die Kindertagesstätte mit integrierter Wohnnutzung ein Solitärgebäude im östlichen Teil des Plangebietes vor. Ziel des Konzeptes ist es den Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten. Der Charakter der öffentlichen Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes kann so weitgehend erhalten werden. Auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und der landespflegerischen Begutachtung des Plangebietes wurden erhaltenswerte Baumbestände identifiziert. Entsprechend artenschutzrechtlich relevante und ortsbildprägende Bäume wurden als Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tat-	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	sche. Sollten diese der Baumaßnahme zum Opfer fallen, ist eine entsprechende Nachpflanzung erforderlich.	sächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, ist die Festsetzung von Rodungszeiten notwendig. Für den Verlust potenzieller Niststätten von möglicherweise vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten der Vorwarnliste sowie für Quartiere von Fledermäusen durch die notwendige Fällung von älteren Laubbäumen sind vorsorglich bis Ende Februar im Rodungsjahr Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen am umgebenden Baumbestand aufzuhängen. Es erfolgten entsprechende Festsetzungen im parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan.	
	2. Der Abgrenzungsplan beinhaltet auch einen offenen Bereich der Glems. In diesem Bereich sind unter der Brücke der Straße Schweizermühle und am Durchlass weiter nördlich Wasseramselkästen installiert die auch regelmäßig genutzt werden. Eingriffe in diesem Bereich sind zu vermeiden, ebenso Störungen im Brutzeitraum durch Bauaktivitäten. Diese Problematik ist in der artenschutzrechtlichen Potezialanalyse nicht berücksichtigt!	Es sind keine Eingriffe in diesen Bereich geplant.	**Berücksichtigung**
	3. Bei der Neugestaltung des Gebiets sollte auch berücksichtigt werden, dass die von verschiedenen Gruppierungen geforderte Verlegung des Glemstalradweges in den Bereich	Dies wird im Rahmen der weiteren Planung berückssichtigt. Der Verlauf des Glemstalradweges ist nicht innerhalb des Plangebietes vorgesehen.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	unterhalb bzw. südlich der Gartenstadt durch diese Baumaßnahmen nicht erschwert oder ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie die von uns genannten Punkte in der weiteren Planung. Für Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	**Stadt Böblingen** Per Mail Datum: 19.11.2019 10:46 Betreff: AW: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung beim oben genannten Verfahren in Leonberg. Wir nehmen Kenntnis vom genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Böblingen sehen wir derzeit keine Belange durch die vorliegenden Planungsabsichten berührt. Freundliche Grüße Jutta Ullrich Dr. Jutta Ullrich Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Abteilungsleiterin Bauleitplanung und Verkehr Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Telefon: 07031 / 669-3279 E-Mail: J.Ullrich@boeblingen.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	**Stadt Weil der Stadt** Per Mail Datum: 15.11.2019 15:27 Betreff: AW: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Heike Strobel --- Stadtverwaltung Weil der Stadt Stadtbauamt - Bauleitplanung, Stadtplanung Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt Tel: 07033 521-225 Fax: 07033 521-200 E-Mail: strobel@weil-der-stadt.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Stadt Sindelfingen** **Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen** Herr Pirmin Heim Zimmer 6.09 Unser Zeichen: PH Aktenzeichen: 621.25-04-006 Tel: 07031/94-503 Fax: 07031/94-514 pirmin.heim@Sindelfingen.de 08. November 2019 **18. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)", in Leonberg** **- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch die Flächen-		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	nutzungsplanänderung nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen Marc-Christian Knoblich Stv. Abteilungsleiter		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	**Gemeinde Magstadt** Bürgermeisteramt Magstadt · Postfach 1161·71102 Magstadt **Bauamt** Bearbeitet von Frau Diedrich, diedrich@magstadt.de Telefon 9458-69 Aktenzeichen 621 .25/di Tag 26.11.2019		
	18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)" in Leonberg **hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungs-verfahren** Sehr geehrte Frau Kolleth, wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	**Stadt Renningen** Fachbereich – Planen ▪ Technik ▪ Bauen Abteilung Baurecht und Umwelt Hauptstraße 1, 71272 Renningen Helmut Gaul Telefon 07159/924-133 Telefax 07159/924-192 E-mail: Helmut.gaul@renningen.de 12. November 2019		
	18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes 'Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (Kita)' **Frühzeitige Beteiligung der TÖB und Nachbargemeinden** Ihr Schreiben vom 07. November 2019; Az. C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, auch nicht in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Stadt Rutesheim** Per Mail		
	Datum: 08.11.2019 08:37 Betreff: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Sehr geehrte Frau Kolleth, die Stadt Rutesheim ist nicht berührt und hat keine Anregungen vorzubringen, einen schönen Tag Bauamt, Kohm		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**Landeshauptstadt Stuttgart** Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt GZ: SWU 6113·02.0 Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216·60650 Fax 0711 2 16-60651 22. November 2019 **18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (KiTa)" in Leonberg mit Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplans** **- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kolleth, für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2. Änderung (KiTa)" in Leonberg danke ich Ihnen.		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen, weshalb auch eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich ist. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**CSG GmbH** Per Mail Datum: 07.11.2019 11:45 Betreff: AW: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Sehr geehrte Frau Kolleth, aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren sehen wir ab. Mit freundlichen Grüßen Hermann Hable Team Manager Property Management Commercial Süd-West CSG GmbH Zuffenhäuser Kelterplatz 1 70435 Stuttgart Deutschland Telefon +49 711 28553-51 h.hable@dpdhl.com		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Deutsche Bahn AG** Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: : CS.R 04-SW(E) Ha TÖB-KAR-19-66119 22.11.2019 Ihr Zeichen: C 6100-ko Ihr Schreiben vom: 07.11.2019 **18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)"** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zw beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG Gerhard Heibrock Hans-Jürgen Harreus		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	**Handwerkskammer Region Stutgart** Per Mail Datum: 28.11.2019 09:18 Betreff: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)" Guten Tag Frau Kolleth, zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart** Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-19699 E-mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Datum: 18.11.2019 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) VMS-Nummer: 59142-591pt/017-2019#292 Bezug: Ihr Schreiben vom , Az. C 6100-ko Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 07.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vor-		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	gelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus§ 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest,		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen nur an folgende emailadresse: ZD-karstg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Eisele	Es wird entsprechend verfahren.	

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	**Netze BW** Netze BW GmbH - Postfach 12 20 - 70808 Korntal-Münchingen Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-mail t.hornung@netze-bw.de Datum 19. November 2019 Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Bahnhof- 2.Änderung (Kita)" Sehr geehrte Frau Kolleth. vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplans. Durch den angezeigten Geltungsbereich verlaufen Leitungen der Netze BW, insbesondere eine Niederdruckgasleitung VG130PE, von Flurstück 3281 (Schweizermühle) in Richtung Nord-West, zur Silcherstraße. Entsprechend der im Flächennutzungsplan in ROT dargestellten Fläche (Stand: 22.10.2019), bitten wir um Ausweisung eines Schutzstreifens für die beste-	Die Versorgungsleitungen werden im Zuge des Neubaus in die geplante öffentliche Fußwegeverbindung bzw. parallel hierzu verlegt und außerhalb der öffentlichen Fläche mit entsprechenden Leitungsrechten gesichert.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	hende Erdgasleitung "VG130PE". jeweils beidseitig 2m parallel zur Leitungsachse. Sollten, wie in der städtebaulichen Konzeption angedeutet, durch bebauungsplanmäßige Nutzungsänderungen oder durch den Verkauf eines Straßenbereichs eine Gasleitung betroffen sein, muss zuvor, entweder die Leitung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Netzeigentümers im Grundbuch gesichert werden oder ist vertraglich sicherzustellen, dass die Kosten einer eventuell notwendig werdenden Änderung/Umlegung vom Veranlasser getragen werden. Die Kostentragung hierfür orientiert sich gegebenenfalls am derzeitig gültigen Konzessions-/Pachtvertrag. Für bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Freundliche Grüße Netze BW GmbH i. A. Thomas Hornung Projektierung		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

<table>
<tr><th>TÖB Nr.</th><th>Stellungnahme</th><th>Stellungnahme der Verwaltung</th><th>Beschluss-empfehlung</th></tr>
<tr><td>23</td><td>Terranets BW

VIELEN DANK FUR IHRE ANFRAGE

Wir haben Ihre Anfrage am 07.11.2019 12:30 Uhr erhalten.
Im von Ihnen bezeichneten Gebiet - wie in dem unten darge-stellten Planausschnitt markiert

keine Anlagen der bayernets GmbH
und
keine Anlagen der terranets bw GmbH

<table>
<tr><td>Netzbetreiber
BNetzbetreiber</td><td>Betroffenheit
Betroffenheit</td></tr>
<tr><td>bayernets GmbH
bayernets GmbH</td><td>NEIN
NEIN</td></tr>
<tr><td>terranets bw GmbH
terranets bw GmbH</td><td>NEIN
NEIN</td></tr>
</table>

Gemäß BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.4.1971 und VOB Teil C, ATV; DIN 18300, Abschnitt 3 besteht für ausführende Bau-unternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

BESCHREIBUNG DER MAßNAHME</td><td></td><td><u>Kenntnisnahme</u></td></tr>
</table>

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof 2.Änderung (Kita)" Bebauungsplan / Flächennutzungsplan ab 07.11.2020 Neubau einer 6-gruppigen Kindertagesstätte 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	**Unitymedia BW GmbH** Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-5542 Datum 22.11.2019 **Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)"** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	**TransnetBW GmbH** Per Mail Datum: 28.11.2019 07:02 Betreff: 20191128 Stellungnahme 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)“ Hier Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita) in Leonberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Daniel Huber Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart T +49 711 21858-3512 F +49 711 21858-4451 M +49 171 3183360 Bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: Amprion GmbH** Betreff: BIL-Anfragestatus - Bauleitplanverfahren Änderung des 18.... (01.01-2/2) 12.11.2019 08:32 Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Amprion GmbH Telefonnummer: E-Mail: GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen Details zur Anfrage Vorhaben: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof Kita" Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 07.11.2020		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
30	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: Bodensee-Wasserversorgung** Betreff: BIL-Anfragestatus - Bauleitplanverfahren Änderung des 18.... (01.01-2/2) 07.11.2019 17:05 Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2352 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen Details zur Anfrage Vorhaben: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof Kita" Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren, Beginn der Maßnahme: 07.11.2020		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
45	**Regierungspräsidium Freiburg** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., 25.11.2019 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 19-10448 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Leonberg im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof - 2. Änderung (Kita)", Stadt Leonberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7219 Weil der Stadt) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben Az. C 6100-ko vom 07.11.2019 Anhörungsfrist 02.12.2019 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen-		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	schaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine		**Kenntnisnahme**
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		**Kenntnisnahme**
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. **Mineralische Rohstoffe** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich an- erkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Zur 18. Flächennutzungsplanänderung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)		**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
26	**Anfrage über BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) **Hier: PLEdoc GmbH** Betreff: BIL-Anfragestatus - Bauleitplanverfahren Änderung des 18.... (01.01-2/2) 07.11.2019 12:35 Sehr geehrte(r) Frau Julia Kolleth, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) Telefonnummer: +49-201-3659-325 E-Mail: netzauskunft@pledoc.de Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen		**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar Details zur Anfrage Vorhaben: Bauleitplanverfahren Änderung des 18. FNPs zum "Gewerbegebiet Am Bahnhof Kita" Aktenzeichen: 01.01-2/2 Typ: Planung Klassifizierung: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 07.11.2020		

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, vom 11.11.2019-02.12.2019 mit Anschreiben vom 07.11.2019

TÖB Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben: • BUND Bezirksgruppe Leonberg • Polizeirevier Böblingen • Stadtverwaltung Ditzingen • Stadtverwaltung Gerlingen • Deutsche Telekom Technik GmbH • VVS • Leo Energie GmbH Co.KG.		

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Leonberg
Stuttgart, den 20.02.2020

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider / A. Janecky